

BEKANNTMACHUNG Mobile Kinder- und Jugendarbeit und Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung



Interessenbekundungsverfahren für die Übernahme einer Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und einer Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung in der Bottroper Altstadt nach den §§ 11 und 13 SGB VIII gemäß Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII.

Mit der Bekanntmachung dieses jugendhilfespezifischen Interessenbekundungsverfahrens für Leistungen nach den §§ 11 und 13 SGB VIII wird ein gemeinnütziger Träger der freien Jugendhilfe gesucht, der sowohl eine Mobile Kinder- und Jugendarbeit als auch eine Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung in der Altstadt der Stadt Bottrop umsetzt. Die Umsetzung der beiden Arbeitsschwerpunkte durch nur einen Träger bietet gute Voraussetzung für ein aufeinander abgestimmtes und miteinander verzahntes Arbeiten in diesen Schwerpunkten, erleichtert die Herstellung von Vertretungsnotwendigkeiten und damit die Sicherstellung von Angeboten und ermöglicht eine unkomplizierte räumliche Anknüpfung der Mobilen Arbeit.

1. Rahmenbedingungen und Bekundungsvoraussetzungen

Die durchführende Stelle (Jugendamt) verfährt im Sinne des § 74 SGB VIII. Es handelt sich hierbei um ein Interessenbekundungsverfahren mit dem Ziel, interessierte und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe mittels Veröffentlichung des Verfahrens anzusprechen, die von ihnen eingereichten Unterlagen zu prüfen und zu bewerten sowie eine Trägersauswahl für die Umsetzung der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung in der Altstadt zu treffen.

Im Vorfeld ist in Folge eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses eine auf Kinder und Jugendliche zugeschnittene Bedarfsanalyse durch das wissenschaftliche Institut „ISPE e.V.“ durchgeführt worden (s. Anlage 2). Die hier gewonnenen Erkenntnisse und Handlungsbedarfe sind richtungsweisend für die sozialpädagogischen Aufgabenfelder und Schwerpunktsetzungen und belegen u.a. die Notwendigkeit einer Mobilen Kinder- und Jugendarbeit sowie einer Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung. Dabei soll sich die Mobile Arbeit auf Kinder ab 6 Jahre und Jugendliche beziehen, die Arbeit in der Offenen Einrichtung auf Jugendliche ab 14 Jahre.

Das Interessenbekundungsverfahren für diese beiden Arbeitsansätze in der Altstadt richtet sich ausschließlich an anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die bereits über Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 11 und 13 SGB VIII verfügen. Sie sollten gute Kenntnisse über die sozialräumlichen Strukturen und Bedingungen vor Ort besitzen und Erfahrungen in der Kooperation mit jugendrelevanten Netzwerken haben.

Mit dem ausgewählten Träger wird eine Leistungsvereinbarung, die beide Arbeitsansätze beinhaltet, analog zu den geltenden Bestimmungen für andere Einrichtungen und Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit geschlossen. Die Laufzeit dieser Vereinbarung zwischen dem Jugendamt der Stadt Bottrop und dem Träger beginnt nach Abschluss des Verfahrens, bzw. einer Trägersauswahl und läuft für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist eine beidseitige Kündigung der Leistungsvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten vor Jahresende möglich.

Für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit in der Altstadt hat die Stadt Bottrop den Einsatz einer Vollzeitstelle (39,0 Std./wöchentl.) vorgesehen. Für die Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung ist ebenfalls der Einsatz einer Vollzeitstelle (39,0 Std./wöchentl.) geplant. Die Aufgaben müssen im Sinne des § 72 SGB VIII durch Fachkräfte geleistet werden, d.h. das eingesetzte hauptamtliche Personal sollte über eine abgeschlossene (Fach-) Hochschulbildung der Sozialen Arbeit, Sozialpädagogik (Diplom, Bachelor oder Master) verfügen oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.

Eine Ergänzung durch qualifizierte Honorarmitarbeiter*innen sowie Ehrenamtliche ist wünschenswert. Darüber hinaus muss der Träger personelle Vertretungsregelungen bei Ausfall einer Fachkraft und zur Sicherstellung der Arbeit gewährleisten. Betroffene Vertretungsregelungen dürfen dabei nicht zu Lasten der Mobilien Kinder- und Jugendarbeit gehen. Diese ist prioritär zu behandeln.

Um die fachliche Weiterqualifizierung zu gewährleisten, müssen die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen regelmäßig an Fortbildungen teilnehmen. Ein entsprechendes Fortbildungskonzept wird als selbstverständlich angesehen.

Für die Festlegung der entstehenden Personalkosten finden die einschlägigen tariflichen Bestimmungen für vergleichbar Beschäftigte der Stadt Anwendung, die einer jährlichen Dynamik unterliegen und entsprechend angepasst werden.

In Anlehnung an den TVÖD wird für das Jahr 2024 für die Mobile Arbeit pro Vollzeitstelle (sozialpädagogische Fachkraft) von 76.041,21 Euro ausgegangen. Darüber hinaus werden Sachkosten von 10.000 Euro pro Vollzeitstelle und eine jährliche Pauschale von 10.000 Euro kalkuliert.

Für die Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung werden für das Jahr 2024 ebenfalls 76.041,21 Euro für die sozialpädagogische Vollzeitfachkraft, Sachkosten von 10.000 Euro sowie eine Pauschale von jährlich 21.000 Euro zu Grunde gelegt.

Insgesamt werden für beide Bausteine finanzielle Mittel in Höhe von voraussichtlich 203.082,42 Euro benötigt. Die Stadt Bottrop wird diese zu 90%, d.h. mit 182.774,17 Euro fördern.

Die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils von Seiten des Trägers ist gem. § 74 Abs. 1 Ziffer 4 SGB VIII gesetzlich verankert und unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die Stadt Bottrop bedeutsam. Vor diesem Hintergrund sollten auch Möglichkeiten der Drittmittelbeschaffung berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 01.05.2022 ist die Erstellung und Fortschreibung eines institutionellen Schutzkonzeptes auch für die geförderten Aufgabenfelder der Mobilien sowie Offenen Arbeit mit jungen Menschen notwendig geworden. Die Vorlage und Weiterentwicklung eines solchen wird vorausgesetzt.

Die Mobile Kinder- und Jugendarbeit soll in der Einrichtung der Offenen Jugendarbeit in der Altstadt verortet werden und eng mit dieser kooperieren. Eine geeignete Immobilie in zentraler Lage in der Altstadt muss vom Träger zur Verfügung gestellt werden.

2. Inhalte der Interessenbekundung

Die interessierten freien und anerkannten Träger der Jugendhilfe sind aufgefordert, neben einem formlosen Schreiben zur Bekundung ihres Interesses, folgende Anlagen zusammenzustellen und beizufügen:

2.1 Anlagen:

- **Nachweis über die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe**
- **Ein detaillierter und nachvollziehbarer Personaleinsatzplan zur Sicherstellung der Aufgabenwahrnehmung für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit sowie die Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung. Es werden für beide Arbeitsansätze mindestens zwei sozialpädagogische Fachkräfte (Vollzeit) eingesetzt, die ausschließlich für diese Aufgabenfelder zuständig sind. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mobile Kinder- und Jugendarbeit keine Einschränkungen zu Gunsten der Arbeit in der Einrichtung erfährt.**
- **Ein nachvollziehbares Finanzierungsmodell, Aussagen zur Tarifstruktur des Trägers**
- **Das aktuelle institutionelle Schutzkonzept**
- **Eine Beschreibung sowie ein Plan zur Immobilie, bzw. zu den Räumen, die ausschließlich für die Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung vom Träger zur Verfügung gestellt werden und sich zentral in der Altstadt befinden. Dabei ist es zwingend erforderlich, dass mindestens der Eingangsbereich und ein größerer Freizeitaufenthaltsraum im Parterre liegen. So können sowohl eine niederschwellige und barrierefreie Zugänglichkeit gewährt als auch eine gut wahrnehmbare Offene Einrichtung präsentiert werden.**
Außerdem ist die räumliche Verortung der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit (Arbeitsplatz) in der Einrichtung sicherzustellen, ebenfalls die periodische (Mit-)Nutzung der Einrichtung, insbesondere im Winter.

Die Vorlage aller der zuvor genannten fünf Anlagen und die Sicherstellung der Mindestbedingungen sind zwingend erforderlich. Das Fehlen auch nur eines Nachweises / einer Anlage führt zum Ausschluss des Trägers am Interessenbekundungsverfahren!

2.2 Anlage:

- **Der Träger hat darüber hinaus eine zunächst auf die zweijährige Laufzeit der Leistungsvereinbarung ausgerichtete Konzeption für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit und der Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung für die Altstadt vorzulegen. Fehlt eine solche, führt das ebenfalls zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren.**
In der Konzeption sollten die Ergebnisse der Bedarfsanalyse des Instituts ISPE e.V. berücksichtigt werden.

Unter Bezugnahme folgender Schwerpunktsetzungen sollen in der Konzeption realistische und konkrete Umsetzungsvorhaben, Projekte und Maßnahmen, Vernetzungszusammenhänge etc. beschrieben werden, die innerhalb von zwei Jahren ab Laufzeitbeginn der Leistungsvereinbarung realisiert werden:

I. Mobile Kinder- und Jugendarbeit

- a) **Zielgruppe:** Die Mobile / Aufsuchende Arbeit richtet sich an die Zielgruppen der Kinder und Jugendlichen. Ihre Rechte auf Nutzung des öffentlichen Raumes sollten gestärkt werden. Im Vergleich zu den Kindern, für die die Landesbauordnung NRW die Errichtung von Spielplätzen verpflichtend regelt, gibt es für die Jugendlichen keine

vergleichbaren Festlegungen und deshalb sollten sie in der Mobilen Arbeit hinsichtlich ihrer räumlichen Ansprüche eine besondere Bedeutung erlangen. Der Innenstadtraum ist stark funktionalisiert, vielerorts auf die Interessen von Erwachsenen fokussiert und bietet vergleichsweise wenige Freiflächen. Die Angebote und Maßnahmen sollen sich in ihrer Summe zu gleichen Teilen auf Kinder, bzw. Teenies und Jugendliche beziehen.

Die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen sind zunehmend heterogen. Es wird erwartet, dass die Konzeption möglichst viele Zielgruppen für die Mobile Arbeit in den Blick nimmt und ihre jeweiligen Nutzungsinteressen / Nutzungsbedarfe erfasst und beschreibt.

In der Summe der nachfolgenden Schwerpunkte werden Kinder, bzw. Teenies und Jugendliche zu gleichen Teilen als Zielgruppen berücksichtigt !

- b) Stärkung des Auftretens von jungen Menschen:** In der Altstadt gibt es aktuell Räume, die mehr oder weniger durch Kinder und Jugendliche genutzt werden, wie z.B. der Ehrenpark, der Stadtgarten, der ZOB, der Berliner Platz, die Fußgängerzone in der Altstadt, die Schulhöfe, die Sportplätze. Die Aneignung von Räumen durch Jugendliche unterliegt einem Wandel, so dass sich die Mobile Arbeit ggf. immer wieder neu daran anpassen muss. Ebenfalls ist die Art der Nutzung dieser Räume unterschiedlich: mal werden sie für sportliche Aktivitäten, mal zum Chillen und Treffen, mal auch für „Randale“ und „Vandalismus“, mal als Bühne der Selbstdarstellung („Sehen und gesehen werden“) genutzt. Eine Mobile Arbeit muss deshalb zielgruppen- und raumorientiert arbeiten und unterschiedliche Aufgaben und Konzepte entwerfen. Sie muss wechselnde Angebote und Aktionen für Jugendliche (und Kinder) an unterschiedlichen Plätzen organisieren und durchführen (Pop-up-Charakter); dabei darf die Zielgruppe der Mädchen nicht vernachlässigt werden, denn Mädchen unterliegen im öffentlichen Raum stärker potentiellen Verdrängungsmechanismen. Dabei kooperiert sie u.U. mit verschiedenen Kooperationspartnern: Vereine, Verbände, Kulturamt, Sport- und Bäderbetrieb, Referat Migration, Schulen/Offener Ganzttag etc..

Es wird erwartet, dass in der Konzeption konkrete Orte mit konkreten Maßnahmen, die im Rahmen der Mobilen Arbeit und unter der Berücksichtigung weiterer Vorhaben umgesetzt werden können, beschrieben und die Zielgruppe/Zielgruppen sowie mögliche Kooperationspartner*innen benannt werden.

- c) Selbstbestimmtes Handeln fördern:** Mobile Kinder- und Jugendarbeit muss partizipativ arbeiten, d.h. sie muss sich nicht nur an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen orientieren, sondern sie muss ihnen einen möglichst großen Rahmen zum selbststimmten Handeln eröffnen.
Z.B.: Programme und Aktionen rund um die Skaterbahn/Schulhöfe/Parks etc. nicht nur für, sondern mit den Jugendlichen planen und durchführen.

Es wird erwartet, dass der Träger eine konzeptionelle Vorstellung entwirft, mit welchen Maßnahmen und Aktionen und für welche Zielgruppe/n er das selbstbestimmte Handeln junger Menschen im Öffentlichen Raum fördern wird.

- d) Partizipation und Mitbestimmung ausbauen:** Mobile Arbeit muss die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf ihre Nutzung öffentlicher Räume in der Altstadt stärken, ihnen Gehör für ihre Nutzungsansprüche verschaffen und sie zur Beteiligung an z.B. Stadtplanungsprozessen ermutigen sowie die Durchsetzung ihrer Interessen fördern.

Eine Kooperation mit dem Jugendparlament ist hier unbedingt sinnvoll, ist aber nicht ausreichend. Projektbezogene Beteiligungsformate für unterschiedliche Zielgruppen und möglichst verbunden mit weiteren Bündnispartnern (Stadtplanung, Politik, Schulen, Vereinen, Offenen Kinder- und Jugendhäusern etc.) können dazu beitragen eine zeitlich befristete und auf ein konkretes Anliegen bezogene Mitwirkung zu fördern. Nur so können junge Menschen, die nicht „parlamentsorientiert“ denken und handeln in demokratische Prozesse einbezogen werden.

Ziel ist es, öffentliche Räume für Jugendliche zu sichern, auszubauen und attraktiver zu machen. Verlässliche Kooperationsstrukturen mit der Stadtplanung sind aufzubauen und die Durchsetzung von Kinder- und Jugendinteressen ist voranzutreiben.

Es wird erwartet, dass mindestens ein Partizipationsprojekt für den Öffentlichen Raum und für mindestens eine Zielgruppe entworfen und realisiert sowie notwendige Vernetzungen skizziert werden.

- e) **Angsträume abbauen:** Die von Kindern und Jugendlichen benannten Angsträume sollten von der Mobilen Arbeit in den Blick genommen und unter Beteiligung der jungen Menschen geprüft werden. Ggf. sind stadtplanerische Um- oder Ergänzungs-gestaltungen (z.B. Beleuchtung) notwendig oder es sind Programme für die Zielgruppen zu entwerfen, die dazu beitragen die gefühlte Angst abzubauen.

Auch eine gezielte Belebung der öffentlichen Räume durch Pop-up-Aktionen für Kinder oder Jugendliche kann dazu beitragen, den subjektiv empfundenen Ängsten entgegenzuwirken.

Es wird erwartet, dass mindestens ein Projekt der Mobilen Arbeit zum Abbau von Angsträumen entworfen wird und die Zielgruppe/n hierfür benannt werden.

- f) **Beziehungsarbeit:** Mobile Kinder- und Jugendarbeit bietet sich als Gesprächspartnerin für die jungen Menschen im öffentlichen Raum an. Sie sucht den Kontakt und Dialog mit ihnen und steht ihnen mit „Rat und Tat“ zur Seite. Damit übernimmt sie auch eine Lotsenfunktion bei Fragen und Problemen, in denen Kinder und Jugendliche spezifischere Unterstützungen und Hilfen brauchen (z.B. Drogenberatung, Job-center, Jugendamt, Migrationsdienste). Hier gilt es, einen guten Überblick über bestehende Angebote zu haben und feste Kooperationsstrukturen aufzubauen.

Sie sucht ebenfalls den Kontakt zu „schwierigen Jugendszenen“ (Stichwort: Gewalt am ZOB). Dabei kann sie „nur“ einen sozialpädagogischen Arbeitsrahmen entwerfen. Sie ist nicht verantwortlich für die klassische „Sicherheit und Ordnung“, die durch den KOD und/oder die Polizei hergestellt werden muss und grenzt sich hiervon ab. Eine Kooperationsgrundlage (Kooperationsvereinbarung) für ein gutes Zusammenwirken dieser beiden Ansätze ist zu entwickeln.

Es wird erwartet, dass der sozialpädagogische Handlungsrahmen im Umgang mit „schwierigen Jugendszenen“ definiert wird und realistische umsetzbare Einzelmaßnahmen für die Mobile Jugendarbeit skizziert werden.

- g) **Soziales Miteinander fördern:** Bei Bedarf sucht die Mobile Kinder- und Jugendarbeit Kontakte zu der unmittelbaren Nachbarschaft der Kinder- und Jugendorte, um mögli-

che Konflikte zu vermeiden und das generationsübergreifende Miteinander und gegenseitige Verständnis zu fördern. Die Initiierung von Patenschaften ist denkbar, ebenfalls Aktionen zur Stärkung des sozialen Miteinanders unterschiedlicher Gruppen.

Es wird erwartet, dass konkrete Orte benannt und leistbare Projekte zur Stärkung des generationsübergreifenden Miteinanders skizziert werden.

- h) Vernetzung:** Die Mobile Arbeit muss sich im Sozialraum mit weiteren Akteuren, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Salon 5, KAOA, Schulen, Spielraum, Kinderschutzbund, Arche), vernetzen und Formen der Zusammenarbeit entwickeln. So können Synergien geschaffen und vorhandene Angebote und Partner genutzt werden.

Insbesondere soll die Mobile Kinder- und Jugendarbeit auch mit der neu zu schaffenden Einrichtung der Jugendarbeit in der Altstadt vernetzt sein und hiermit kooperieren. Vor diesem Hintergrund gilt es gemeinsame Schnittstellen auszuloten und Formate zu finden, um sich zu ergänzen und zu unterstützen.

Es wird erwartet, dass die aus Sicht des Trägers bedeutsamsten Schnittstellen mit weiteren Akteuren für die Mobile Arbeit benannt werden und deutlich wird, mit welchen beidseitigen Synergien zu rechnen ist.

- i) Angebote und Maßnahmen an Wochenenden und in Ferien:** Kinder und Jugendliche haben an den Wochenenden und in den Ferien die meisten Freizeitressourcen und können hier besonders gut erreicht werden. Deshalb ist ein regelmäßiges Angebot im öffentlichen Raum auch an Samstagen oder Sonntagen sowie in den Ferien wünschenswert.

Es wird erwartet, dass die Anzahl der Arbeitstage / der Umfang der Arbeitszeiten an Wochenenden und in den Ferien definiert und umgesetzt werden.

- j) Bezug zur Bedarfsanalyse:** Die vom Institut ISPE e.V. durchgeführte Bedarfsanalyse liefert gute Erkenntnisse zur weiterführenden Konzeptentwicklung, zu notwendigen und möglichen Maßnahmen, zu unterschiedlichen Innenstadträumen etc..

Es wird erwartet, dass der Träger in seiner Konzeptentwicklung / inhaltlichen Beschreibungen möglichst häufig Bezüge zur Bedarfsanalyse herstellen und seine Vorhaben dadurch begründen kann.

II. Offene Jugendarbeit in einer Einrichtung

- a) Raumkonzept / Grundlegende Bedarfe / Lage:** Die Einrichtung muss grundlegenden und „allgemeinen“ Bedarfen von Jugendlichen genügen und eine ansprechende Aufenthaltsqualität bieten. Sie sollte aus einer Bandbreite von Räumen mit unterschiedlichen Aufenthaltsqualitäten und Nutzungsmöglichkeiten bestehen. Die Räume sollten grundsätzlich von Jugendlichen mitgestaltbar sein und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse eingerichtet werden. Außerdem sollte ihre Ausstattung zeitgemäß und ansprechend und qualitativ hochwertig sein.

Eine zentrale Lage in der Altstadt wird vorausgesetzt. Besonders relevant sind folgende Altstadtbereiche: Hochstr., Pferdemarkt, Am Pferdemarkt, Hansastr., Kirchplatz, Poststr., Berliner Platz, Paßstr. (nur Teilbereich zwischen Berliner Platz und Friedrich-Ebert-Str.), Osterfelder Str. / Horster Str. (nur Teilbereich zwischen Peterstr. und Friedrich-Ebert-Str.), das Areal zwischen Blumenstr. – Böckenhoffstr. – Kirchhellener Str.

Es wird vom Träger erwartet, dass er eine für Jugendliche attraktive Immobilie / Räumlichkeit für die Offene Jugendarbeit in der Altstadt zur Verfügung stellt.

- b) Partizipation / selbstbestimmtes Handeln:** Die Jugendarbeit muss an den Interessen der jungen Menschen angelehnt sein, sie in ihrem selbstbestimmten Tun fördern und ihnen möglichst viel Mitbestimmung bei der Gestaltung von Maßnahmen, Aktionen und Programmen einräumen.

Es wird vom Träger erwartet, dass er konkrete Handlungsmaßnahmen / Strukturen beschreibt und umsetzt, mit denen er die Partizipation von Jugendlichen in der Einrichtung sicherstellen wird.

- c) Angebote:** Jugendliche sind besonders für zeitlich begrenzte und auf ihre Interessen zugeschnittene Aktionen, Maßnahmen und Angebote zu gewinnen. Angebote sollten deshalb möglichst konkret, zeitlich überschaubar und mit einem „sich lohnendem“ Ergebnis sein.

Es wird vom Träger erwartet, dass er konkrete Projekte für mindestens zwei Zielgruppen beschreibt und umsetzt, die diesem Gedanken gerecht werden.

- d) Kooperation mit Schule:** Kooperationen mit den in der Nähe liegenden Schulen sind in Abstimmung mit der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit aufzubauen. Da Schule zu einem Lebensmittelpunkt im Alltag von jungen Menschen geworden ist, ist der Aufbau von stabilen Strukturen sinnvoll.

Es wird vom Träger erwartet, an welchen Schnittstellen / Themen die Offene Jugendarbeit mit konkreten Maßnahmen mit Schule kooperieren wird.

- e) Sozialraumbezüge herstellen:** Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Bottrop arbeiten mit einem starken Sozialraumbezug. Sie orientieren ihre Arbeitsansätze nicht nur an sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen und Bedarfen ihres Standortes, sondern begreifen sich auch als ein Akteur, der im Zusammenwirken mit weiteren Partnern arbeitet. Bestenfalls entwickeln sich durch Vernetzungen Synergieeffekte, die der Zielgruppe zu Gute kommen.

Es wird vom Träger erwartet, dass er die aus seiner Sicht wichtigen Sozialraumpartner benennt, entsprechende Kooperationsschwerpunkte und zu erwartenden Synergien beschreibt und umsetzt.

- f) Schnittstelle Offene Kinderarbeit:** In Innenstadtnähe gibt es Offene Einrichtungen, die vorwiegend mit Kindern und Teenies arbeiten. Hier bestehen bezogen auf die

Übergänge ins Jugendalter Schnittstellen. Mit dem Ziel, diese jungen Menschen optimal zu erreichen und an die Jugendeinrichtung anzubinden, müssen Formen der „Übernahme“ entwickelt werden.

Es wird vom Träger erwartet, dass er Maßnahmen beschreibt, die die „Übernahme“ der älteren Kinder und Teenies in die Jugendarbeit erleichtern.

- g) Öffentlichkeitsarbeit:** Die Offene Jugendarbeit präsentiert ihre Angebote und Leistungen im Rahmen einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehören z.B.: Flyer, Homepage, Präsenz in sozialen Netzwerken, Zusammenarbeit mit Medien.

Es wird vom Träger erwartet, dass er die Formate seiner beabsichtigten Öffentlichkeitsarbeit benennt.

- h) Angebote und Maßnahmen an Wochenenden und in den Ferien:** Jugendliche haben an den Wochenenden und in den Ferien die meisten Freizeitressourcen und können hier besonders gut erreicht werden. Deshalb ist ein regelmäßiges Angebot in der Einrichtung auch an Samstagen oder Sonntagen und in den Ferien wünschenswert.

Es wird erwartet, dass die Anzahl der Arbeitstage / der Umfang der Arbeitszeiten an Wochenenden und in den Ferien definiert werden.

- i) Öffnungszeiten im Regelbetrieb:** Um die Zielgruppe der Jugendlichen zu erreichen und für sie attraktiv zu sein, muss die Einrichtung möglichst häufig auch bis in den späten Abend – 22.00 Uhr – geöffnet sein.

Es wird vom Träger erwartet, dass er Öffnungszeiten für die Einrichtung realisiert, die den Bedarfen von Jugendlichen gerecht werden.

- j) Bezug zur Bedarfsanalyse:** Die vom Institut ISPE e.V. durchgeführte Bedarfsanalyse liefert gute Erkenntnisse zur weiterführenden Konzeptentwicklung, zu notwendigen und möglichen Maßnahmen, zu unterschiedlichen Innenstadträumen etc..

Es wird erwartet, dass der Träger in seiner Konzeptentwicklung / inhaltlichen Beschreibungen möglichst häufig Bezüge zur Bedarfsanalyse herstellen und seine Vorhaben dadurch begründen kann.

3. Fristen und das weitere Verfahren

Die Interessenbekundung nebst Anlagen sind bis zum 17. Mai 2024 in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „Interessenbekundung für die Übernahme der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung in der Altstadt – nicht vor dem 18. Mai 2024 zu öffnen“ dem Jugendamt der Stadt Bottrop, Prosperstr. 71-1, 46236 Bottrop, zuzuleiten.

Eine Interessenbekundung, die nicht fristgerecht eingeht wird nicht berücksichtigt.

Übersteigen die fristgerecht eingegangenen Interessenbekundungen den tatsächlichen Bedarf, wird zwischen allen zulässigen Interessenbekundungen eine Auswahlentscheidung nach den unter Punkt 2. aufgeführten Schwerpunktsetzungen getroffen.

Das Auswahlverfahren erfolgt anhand einer Entscheidungsmatrix. Diese ist als Anlage 1 Bestandteil der Bedarfsausschreibung.

Jedes Auswahlkriterium ist mit einem Gewichtungsfaktor versehen; die Summe aller Gewichtungsfaktoren beträgt für beide Arbeitsschwerpunkte insgesamt 200. Des Weiteren sind jedem Kriterium max. vier Erfüllungsgrade (nicht erfüllt, teilweise erfüllt, voll erfüllt, in besonderem Maße erfüllt) zugeordnet, die mit Punktwerten versehen sind. Die Punktwerte reichen von 0 bis max. 6 (nicht erfüllt = 0 Punkte, teilweise erfüllt = 2 Punkte, voll erfüllt = 4 Punkte, in besonderem Maße erfüllt = 6 Punkte). Aus dem Produkt von Gewichtungsfaktor und Punktwert des erreichten Erfüllungsgrades ergeben sich die Punkte für jedes Auswahlkriterium; die Summe der einzelnen Punkte ergibt die Gesamtpunktzahl. Insgesamt sind null bis max. 1.200 Gesamtpunkte erreichbar.

Zur Bedarfsdeckung wird diejenige Interessenbekundung ausgewählt, die die höchste Gesamtpunktzahl erreicht hat und damit den Auswahlkriterien am besten entspricht. Im Falle einer Punktgleichheit erhält der Träger den Zuschlag, der die höhere Punktzahl in der Mobilen Kinder- und Jugendarbeit erreicht hat.

Der Zuschlag zugunsten der am besten geeigneten Interessenbekundung erfolgt durch Verwaltungsakt (Erteilung einer Bedarfsbestätigung). Nicht berücksichtigte Interessentinnen und Interessenten werden zeitgleich informiert.

Die in der Konzeption dargestellten Schwerpunktsetzungen, Maßnahmen und Konkretisierungen sollten unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen innerhalb von zwei Jahren umsetzungsfähig sein.

Sollte sich nachträglich herausstellen, dass der Interessent, der den Zuschlag erhalten hat, das Vorhaben nicht in der Form der Interessenbekundung realisiert, behält sich die Verwaltung eine Rücknahme der Bedarfsbestätigung vor.

Von dem beauftragten Träger ist nach einem Jahr ein erster detaillierter Tätigkeitsbericht und sodann jährlich ein detaillierter Tätigkeitsbericht unaufgefordert vorzulegen. Dieser muss für die Mobile Kinder- und Jugendarbeit auf der einen und für die Offene Jugendarbeit auf der anderen Seite mindestens folgendes beinhalten:

- alle durchgeführten Maßnahmen, Projekte, dauerhaften Angebote, Ferien- und Wochenendangebote
- alle erreichten Zielgruppen in diesen, Anzahl der Teilnehmer*innen
- Beschreibung der aufgebauten Kooperationen und in Kooperation durchgeführten Maßnahmen und/oder Konzepte
- Öffnungs-, bzw. Angebotszeiten
- alle Aktivitäten zur Beschaffung von Drittmitteln
- falls vorhanden: Weiterentwicklungen und Bedarfe
- Jahresplanung für das nächste Jahr

Der Gesamttext des Interessenbekundungsverfahrens für die Übernahme der Aufgabe einer Mobilen Kinder- und Jugendarbeit und der Offenen Jugendarbeit in einer Einrichtung in der Bottroper Altstadt nach den §§ 11 und 13 SGB VIII gemäß Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII ist im Internet zugänglich.

Bottrop,
gez. Tischler